

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung des Tarifbeschlusses des Beirats ÜT-Westpfalz/ über die Nachfolgeregelung des Übergangstarifs ÜT-Westpfalz/östliches Saarland**

zwischen

dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (im Folgenden ZRN)

B1 3-5, 68159 Mannheim,

Vertreten durch: Herr OB Christian Specht

und

dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland (im Folgenden ZPS)

Am Hauptbahnhof 6-12

66111 Saarbrücken

Vertreten durch: Herr LR Sören Meng

## **Präambel**

Der aus Verbundunternehmen im Geltungsbereich des ÜT Westpfalz/östliches Saarland sowie Aufgabenträger von Linienbündeln, die einem auf Bruttobasis vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag basieren, bestehende, zur Beschlussfassung über Tarifänderungen betreffend den Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland gegründete Beirat ÜT-Westpfalz/östliches Saarland hat mit Beschluss 19/3/2024 vom 23.05.2024 entschieden, dass mit Wirkung für 2025 eine neue Übergangsregelung im Übergangsbereich des Verkehrsverbund Rhein-Neckar und des saarländischen Verkehrsverbundes gelten soll. Diese sieht vor, dass der VRN-Tarif inklusive Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen mit Ausnahme des Luftlinientarifs auch im saarländischen Teil des Übergangsgebietes für verbundüberschreitende Fahrten gelten soll.

Dieser Beschluss wird sowohl vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar als auch vom Zweckverband Personennahverkehr Saarland begrüßt.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses und um die hierfür notwendigen Regelungen zu treffen, wird zwischen den Tariforganisationen folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Tarifregelung**

- (1) Diese Vereinbarung stellt eine tarifliche Regelung für den grenzüberschreitenden Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar dar.
- (2) Der ZPS trifft im Wege einer allgemeinen Vorschrift die verbindliche Vorgabe, für alle in seinem Teil des Übergangsbereichs handelnden Verkehrsunternehmen zur Anwendung

der VRN-Tarife, inklusive Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, mit Ausnahme des Luftlinientarifs auf bzw. für Fahrten, die die Verbundgrenze zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar und dem saarländischen Verkehrsverbund mindestens einmal überschreiten ab dem 01.01.2025. Dabei wird die bisher im Übergangstarif geltende Unterteilung in Waben und Umlandbereich beibehalten.

(3) Die Anwendung erfasst

1. die Akzeptanz von im Verkehrsverbund Rhein-Neckar ausgestellten, nach dessen Tarifen, inklusive der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, mit Ausnahme des Luftlinientarifs sowie den VRN-Zeitkarten, auf der jeweiligen Fahrt gültigen Tarifprodukten als gültige Fahrterlaubnis,
2. die Anwendung von Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRN auf Fahrten, die mit Tarifprodukten im Sinne der Nr. 2 oder 3 durchgeführt werden.

(4) Der Anteil des ZPS am Übergangsbereich umfasst den Landkreis Saarpfalzkreis und Teile der Landkreise St.Wendel und Neunkirchen, beziehungsweise die saarVV-Waben: 341, 342, 351, 511, 512, 513, 521, 522, 523, 524, 526, 527, 528, 529, 531, 532, 533, 534, 541, 542, 551, 552, 561, 562, 563, 571, 572, 573, 574, 611, 623, 632, 671, 673, 674, 675, 677, 678,679

(5) Der bisherige Tarif im Übergangsbereich für verbundgrenzüberschreitende Fahrten bleibt neben den neuen Tarifvorgaben nach Abs. 1 als Schattentarif bestehen, der den Fahrgästen nicht mehr aktiv angeboten wird; § 39 Abs. 1 S. 2 PBefG bleibt unberührt. Er wird entsprechend des Durchschnitts der durchschnittlichen Preisentwicklung beide Verbände fortgeschrieben.

(6) Der Ausschluss der notwendigen Akzeptanz von VRN-Zeitkarten im Übergangsbereich beruht auf der Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets. Für den Fall, dass das Deutschlandticket nicht mehr als bundesweit gültiges Ticket angeboten wird, verpflichten sich die Parteien dazu, über die Vorgabe der Anerkennung von VRN-Zeitkarten im Übergangsbereich zu verhandeln.

## **§ 2 Organisatorische Regelung**

- (1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar gewährt dem ZPS durch Satzungsregelung eine Teilnahme ohne Stimmrecht (beratendes Gastrecht) an der Versammlung der Verbundunternehmen des Verkehrsverbund Rhein-Neckar, soweit Entscheidungen getroffen werden, welche den Übergangstarif berühren.
- (2) Der ZRN und der ZPS sind sich einig, dass der Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland nicht weiter fortbestehen soll. Sie treffen die notwendigen regulatorischen Aktionen zur Abschaffung des Beirats ÜT Westpfalz / östliches Saarland.

### **§ 3 Erklärung über Ermessensausübung und Gremienbeteiligung**

Der ZPS und der ZRN erklären jeweils, dass sie ihr Ermessen hinsichtlich des Abschlusses dieser Vereinbarung in gleicher Weise ausgeübt haben, wie sie das Ermessen hinsichtlich der Vornahme der vertragsgegenständlichen Rechtssetzungsakte vornehmen würden. Sie erklären ferner, alle an dem jeweiligen Rechtssetzungsakt zu beteiligenden Akteure auch im Vorfeld dieser Vereinbarung hinreichend beteiligt zu haben.

### **§ 4 Wirksamkeit, Kündigung, Anpassung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
- (2) Das Recht zur sofortigen Kündigung gem. § 60 VwVfG findet mit Hinblick auf die in Abs. 1 bestimmte Lösungsmöglichkeit keine Anwendung. Das Recht auf Anpassung nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.

### **§ 5 Sonstige Bestimmungen**

- (1) § 57 VwVfG findet auf diese Vereinbarung (inklusive dieser Bestimmung) insoweit keine Anwendung, als er Formerleichterungen durch Satzungsrecht erfasst.
- (2) § 127 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht (Widerlegung der Vermutung des § 59 Abs. 3 VwVfG). Die Parteien vereinbaren in diesem Fall eine wirksame Regelung, die dem ursprünglich bezweckten Ziel am nächsten kommt.

---

Datum, Ort      Zweckverband Personennahverkehr Saarland

---

Datum, Ort      Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar